

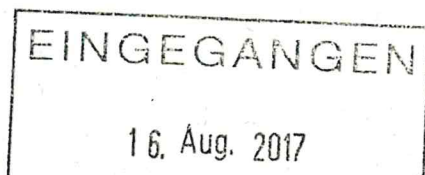
Beglaubigte Abschrift

12 O 255/16



Verkündet am 16.08.2017

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch den Vorstand
Wolfgang Schuldzinski, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 02.08.2017
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht
Landgericht und die Richterin

den Richter am

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an dem Geschäftsführer, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern

- a) in Bezug auf die Auskunft nach § 34 BDSG anzugeben oder angegeben zu lassen „Einmal im Jahr erhalten Sie Ihre Auskunft kostenlos.“, „1 x im Jahr kostenlos“ bzw. „die einmal im Jahr kostenlose Selbstauskunft (...)“, wenn dies geschieht wie in den Anlagen K1-K3 wiedergegeben

und/oder

- b) in Bezug auf die kostenlose Auskunft nach § 34 BDSG anzugeben, oder angeben zu lassen *„diese Auskunft ist nicht geeignet, um an Dritte, z.B. einen Makler/Vermieter weitergegeben zu werden.“*, wenn dies geschieht wie in der Anlage K2 wiedergegeben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.02.2017 zu zahlen.
 3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
 4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Unterlassung diverser Äußerungen im Zusammenhang mit Auskunftsrechten von Verbrauchern nach § 34 BDSG und beruft sich diesbezüglich auf vermeintliche Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht.

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, die Rechte der Verbraucher wahrzunehmen und bei Verstößen, soweit Verbraucherinteressen berührt sind, erforderlichenfalls auch gerichtliche Maßnahmen einzuleiten.

Er ist in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte betreibt eine Auskunftsei, die Bonitätsinformationen über Privatpersonen speichert und an Unternehmen weiterleitet.

Auf ihren Internetseiten „www.bonigo.de“ und „www.boniverum.de“ gibt die Beklagte, im Zusammenhang mit der Einholung personenbezogener Daten von Privatpersonen nach § 34 BDSG, Folgendes an:

- *„Einmal im Jahr erhalten Sie Ihre Auskunft kostenlos.“*,
- *„1 x im Jahr kostenlos“*
- *„die einmal im Jahr kostenlose Selbstauskunft (...)“*,

Wegen der Angaben im Einzelnen wird auf die diesem Urteil beigefügten Anlagen K1 bis K3 Bezug genommen.

Darüber hinaus führt die Beklagte auf der Internetseite „www.“ aus: *„Diese Auskunft ist nicht geeignet, um an Dritte, z.B. einem Makler/Vermieter weitergegeben zu werden“* (Anlage K2).

Mit Schreiben vom 24.05.2016 forderte der Kläger die Beklagte aufgrund vorstehend dargestellter Äußerungen zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Erstattung einer Abmahnpauschale auf (Anlage K4). Die Beklagte reagierte darauf mit Schreiben vom 06.06.2016, in welchem sie darlegte, dass aus ihrer Sicht die Vorwürfe nicht zutreffend seien und sie keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben werde (Anlage K5).

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte verstoße durch ihr Verhalten gegen § 34 Abs. 8 BDSG, da ihre Äußerungen gegenüber dem Verbraucher suggerierten, dass grundsätzlich nur eine Selbstauskunft pro Jahr kostenlos sei und die von ihr eingeholten Auskünfte nicht gegenüber Dritten verwendet werden könnten.

Dabei handle es sich um falsche Angaben, da sich aus dem Regel-Ausnahmeverhältnis des § 34 Abs. 8 BDSG ergebe, dass in der Regel mehrere Selbstauskünfte pro Jahr kostenlos seien und nur in Ausnahmefällen allein eine Selbstauskunft im Jahr kostenlos sei. Zudem diene der Auskunftsanspruch nach § 34 Abs. 8 BDSG gerade dazu, die Auskunft gegenüber Dritten zu verwenden.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an dem Geschäftsführer, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern

- c) in Bezug auf die Auskunft nach § 34 BDSG anzugeben oder angeben zu lassen „Einmal im Jahr erhalten Sie Ihre Auskunft kostenlos.“, „1 x im Jahr kostenlos“ bzw. „die einmal im Jahr kostenlose Selbstauskunft (...)“, wenn dies geschieht wie in den Anlagen K1-K3 wiedergegeben

und/oder

- d) in Bezug auf die kostenlose Auskunft nach § 34 BDSG anzugeben, oder angeben zu lassen „diese Auskunft ist nicht geeignet, um an Dritte, z.B. einen Makler/Vermieter weitergegeben zu werden.“, wenn dies geschieht wie in der Anlage K2 wiedergegeben;

2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 260,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, es läge kein Verstoß gegen § 34 Abs. 8 BDSG vor, da sie nur den Gesetzeswortlaut zitiere. Zudem sei grundsätzlich gemäß § 34 Abs. 8 BDSG die zweite Auskunft pro Jahr kostenpflichtig und nur in Ausnahmefällen kostenlos, da sich die in der Klausel geregelte Kostenpflicht auf Auskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken beziehe und generell jede Auskunft für wirtschaftliche Zwecke genutzt werden könne.

Zudem sei der Hinweis, dass die Auskunft nicht geeignet sei, um an Dritte weitergeleitet zu werden, erfolgt, um den Verbraucher zu schützen, da die von dem Verbraucher eingeholte Selbstauskunft mehr Daten enthalte, als die Auskünfte, welche eine anfragende Bank oder ein Vermieter direkt einholen.

Die Klage ist der Beklagten am 09.02.2017 zugestellt worden.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig; insbesondere ist die Kammer sachlich gemäß § 13 UWG und örtlich nach § 14 UWG zuständig, die Beklagte hat ihren Sitz in Neuss.

II.

Die Klage ist begründet. Die gerügten Äußerungen sind unlauter im Sinne des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, zudem besteht ein Anspruch auf Erstattung der pauschalen Abmahnkosten.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung, wie unter Ziffer 1 tenoriert, aus § 8 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UWG.

a)

Der Kläger ist auf Grund seiner Eintragung in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG aktivlegitimiert.

b)

Die streitgegenständlichen Äußerungen auf den Internetseiten der Beklagten sind irreführend nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 UWG.

Eine geschäftliche Handlung ist gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 UWG u.a. dann irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über Rechte des Verbrauchers, insbesondere solche aufgrund von Garantieverprechen oder Gewährleistungsrechte bei Leistungsstörungen, enthält (Nr. 7).

Die in § 5 Abs. 1 Nr. 7 UWG genannten „Rechte des Verbrauchers“ sind dabei weit auszulegen. Hiermit sind, wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift („insbesondere“) ergibt, nicht lediglich Gewährleistungsrechte, sondern sämtliche Rechte des Verbrauchers gemeint (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm, UWG, 35. Aufl., 2017, § 5 Rn. 8.4-8.7).

aa)

Die Beklagte führt unter der Überschrift „Ihre Selbstauskunft“ auf der Internetseite www.de an: „Einmal im Jahr erhalten sie ihre Auskunft kostenlos“ (Anlage K1).

Darüber hinaus bietet die Beklagte unter dem Namen „...“ einen Service zur Selbstauskunft für Privatpersonen an. Auf der Internetseite „www.de“ findet sich dabei unter der Überschrift „kostenlose Selbstauskunft nach § 34 BDSG“ die Angabe „1 x im Jahr kostenlos“ (Anlage K2).

Ebenfalls auf der Internetseite „www.de“ wird unter dem Punkt „häufig gestellte Fragen (FAQ= frequently asked questions) als Antwort auf die Frage an, „Wie erhalte ich eine Selbstauskunft von ...?“ ausgeführt: „Die einmal im Jahr kostenlose Selbstauskunft (...)“ (Anlage K3).

Vorstehende Angaben der Beklagten sind geeignet, um den Verbraucher über seine Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UWG - die mehrmals im Jahr kostenlos einholbare Selbstauskunft - zu täuschen.

Durch die Äußerungen suggeriert die Beklagte gegenüber dem Verbraucher, dass nur eine kostenlose Auskunft pro Jahr möglich sei und der Verbraucher für eine zweite Auskunft ein Entgelt zu entrichten habe. Zwar führt die Beklagte nicht explizit an, dass immer nur eine kostenlose Selbstauskunft pro Jahr gewährt werde. Dadurch, dass sie jedoch im Zusammenhang mit der Selbstauskunft mehrfach von einer kostenlosen Selbstauskunft im Jahr spricht, lässt der Wortlaut den Verbraucher darauf schließen, dass zumindest im Regelfall auch nur eine Selbstauskunft kostenlos sei. Dass dieser Eindruck erzeugt wird, stellt auch die Beklagte nicht in Abrede, sie trägt selbst vor, dass in der Regel gerade nur die erste Selbstauskunft kostenlos sei.

Dieser bei dem Verbraucher hervorgerufene Eindruck ist falsch.

Nach § 34 Abs. 8 BDSG besteht im Grundsatz das Recht des Verbrauchers, die nach den vorstehenden Absätzen zu erteilenden Auskünfte unentgeltlich zu erhalten. Die Zahlungspflicht hingegen stellt die Ausnahme dar, die nur bei Verwendung der Daten zu wirtschaftlichen Zwecken besteht (vgl. Kamlah in: Plath, BDSG/DSGVO, 2. Aufl., 2016, § 34 BDSG, Rn. 71f., zitiert nach juris). Durch die Unentgeltlichkeit soll den Betroffenen die Ausübung ihrer Rechte erleichtert und durch die beschränkte Einführung der Entgeltlichkeit sollen Missbräuche verhindert werden (Simitis, BDSG, 8. Aufl., 2014, § 34, Rn. 63-67).

bb)

Darüber hinaus führt die Beklagte auf der Internetseite „www. de“ aus: *„Diese Auskunft ist nicht geeignet, um an Dritte, z.B. einem Makler/Vermieter weitergegeben zu werden.“* Die Einzelheiten können der Anlage K 2 entnommen werden.

Die Äußerung, dass die Auskunft nicht zur Weitergabe geeignet sei, kann den Verbraucher ebenfalls über seine Rechte täuschen.

Durch vorstehende Aussage vermittelt die Beklagte dem durchschnittlichen Verbraucher den Eindruck, dass die Auskunft nicht zur Verwendung gegenüber Dritten genutzt werden könne. Es wird dabei gerade nicht, wie von der Beklagten behauptet, suggeriert, dass aus Gründen des Datenschutzes die umfassenden Informationen nicht weitergegeben werden sollen, sondern vielmehr, dass die

Auskunft zur Weitergabe an Dritte nicht geeignet sei, da nicht alle geforderten Informationen in ihr enthalten seien.

Unstreitig kann jedoch gerade die vom Verbraucher selbst eingeholte Auskunft gegenüber Dritten verwendet werden, auch wenn sie, wie von der Beklagten vorgetragen, Angaben enthält, welche dem Dritten bei Einholung der Auskunft nicht mitgeteilt würden.

Dass sie über diesen Umstand bewusst missverständlich informiert, geht zu ihren Lasten.

c)

Bei den angegriffenen Aussagen der Beklagten handelt es sich auch um geschäftliche Handlungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG.

Eine geschäftliche Handlung ist jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt.

Die streitgegenständlichen Aussagen weisen einen Unternehmensbezug auf und zielen darauf ab, die von der Beklagten kostenlos zu erbringenden Dienstleistungen möglichst gering zu halten, indem ausgeführt wird, dass die kostenlose Einholung nur einmal im Jahr möglich und die Auskunft nicht geeignet sei, um an Dritte weitergegeben zu werden.

Dadurch, dass sie zunächst dem Verbraucher suggeriert, dass in der Regel nur eine kostenlose Auskunft möglich sei, vermeidet die Beklagte unnötigen Aufwand, für den sie nicht vergütet worden wäre. Es ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl der Verbraucher aufgrund der irreführenden Hinweise es bei einer Auskunft pro Jahr belässt, aus Angst vor weiteren Kosten.

Ebenso verhält es sich mit der streitgegenständlichen Ausführung bezüglich der Vorlage der Selbstauskunft gegenüber Dritten. Auch hier ist anzunehmen, dass ein Verbraucher aufgrund der Äußerung der Beklagten, dass die eingeholten Auskünfte gerade nicht zur Vorlage gegenüber einem Dritten geeignet seien, davon absieht, die eigenen Auskünfte gegenüber Dritten vorzulegen, so dass sich die Dritten selbst an die Beklagte wenden, wofür diese dann wiederum eine Entgelt erhält.

d)

Da die beanstandeten Äußerungen betroffene Verbraucher davon abhalten können, ihren Anspruch auf kostenlose Auskunft geltend zu machen, sind sie dazu geeignet, die Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen.

e)

Die Wiederholungsgefahr wird wegen des Erstverstößes widerleglich vermutet und ist mangels Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung nicht ausgeräumt.

4.

Der Kläger hat gegen die Beklagte zudem einen Anspruch auf Zahlung von 260,00 € aus § 5 UKlaG i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 2 UWG.

Wie vorstehend ausgeführt, handelt es sich bei den von dem Kläger gegenüber der Beklagten abgemahnten geschäftlichen Handlungen um unlautere Handlungen im Sinne des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb.

Der Kläger hat dabei auch einen Anspruch darauf, die Abmahnkosten als Pauschalbetrag erstattet zu bekommen, da er in seiner Klageschrift ausreichend dargelegt hat, wie sich der angegebene Pauschalbetrag zusammensetzt.

Für einen Verband, dem es zuzumuten ist, typische und durchschnittlich schwer zu verfolgende Wettbewerbsverstöße zu erkennen und abzumahnern, kommt in derartigen Fällen ein Anspruch auf anteiligen Ersatz der Personal- und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale in Betracht (Köhler/Bornkamm/Bornkamm, 35. Aufl., 2017, UWG § 12, Rn. 1.127).

Die angesetzte Pauschale von 210,08 € zzgl. Mehrwertsteuer ist dabei nicht nur hinreichend konkretisiert, sondern auch der Höhe nach nicht zu beanstanden, da die Pauschale derzeit für die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs (Wettbewerbszentrale), die einen umfangreichen gemeinnützigen Zweckbetrieb für den Abmahnbereich unterhält, nach einhelliger Rechtsprechung bei 230,00 € zzgl. 7% MWSt liegt (vgl. zur Gewährung von Abmahnkosten in Form einer solchen Pauschale OLG Hamburg AfP 1990, 215 (217); OLG Stuttgart WRP 1991, 347 (348); OLG Schleswig WRP 1996, 1123 (1125); anders KG WRP 1991, 398 (402); s. auch BGH GRUR 1990, 282 – *Wettbewerbsverein IV*; zitiert nach Köhler/Bornkamm/Bornkamm, 35. Aufl., 2017, UWG, § 12, Rn. 1.127).

Dabei hat der Kläger einen Anspruch auf Erstattung des Betrages zzgl. 19 % Umsatzsteuer, da er nicht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz eines gemeinnützigen Vereins in Höhe von 7 % unterliegt.

Die Zinsen sind gemäß §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB ab dem 10.02.2017 zu erstatten, da die Klage am 09.02.2017 zugestellt worden ist.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1 ZPO.

Der Streitwert wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Düsseldorf statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Beglaubigt



Justizbeschäftigte

FIRMENKUNDEN PRIVATKUNDEN ÜBER UNS STUDIEN & PRESSE LOGIN

SELBSTAUSKUNFT

Ihre Selbstauskunft

AUSKUNFT

In der Selbstauskunft sind alle Informationen über Sie aufgeführt, die wir über Sie gespeichert haben. Auf unserer Seite können Sie Ihre Selbstauskunft ganz einfach online bestellen. Einmal im Jahr erhalten Sie Ihre Auskunft kostenlos.

BONITÄT

BUNDESDATENSCHUTZGES

HÄUFIGE FRAGEN

LEGENDEN & IRRTÜMER

Die Selbstauskunft können Sie auch auf folgenden Wegen bestellen:

[Mehr zum Thema](#)

GLOSSAR

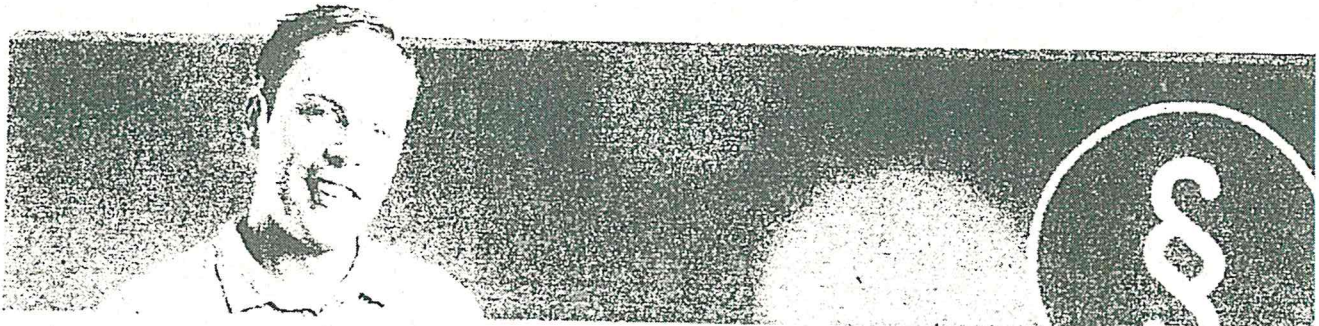
VIDEOS

LINKS & ADRESSEN

SCHULDNERATLAS

persönliche Abholung in unseren Geschäftsräumen: Sie können ohne Termin zu unseren Servicezeiten (Mo bis Fr von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen in NRW) persönlich bei uns vorbeikommen und Ihre Selbstauskunft abholen. Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis oder Ihren Reisepass mit der aktuellen Meldebescheinigung mit.
per E-Mail

Firmenkunden Privatkunden Über uns Studien & Presse Login



[Über](#) [Anmelden](#)

Meine Auskunft nach §34

Kostenlose Selbstauskunft nach §34 BDSG

Verschaffen Sie sich einen Überblick über die über Sie gespeicherten Daten. Diese Auskunft ist nicht geeignet, um an Dritte, z.B. einen Makler, Vermieter weitergegeben zu werden.

[Selbstauskunft](#)

kostenlos

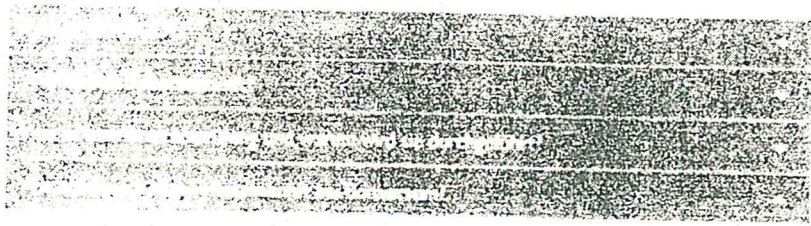
[Über](#) [Anmelden](#) [W](#)

x im Jahr kostenlos

- x im Jahr kostenlos
- Für die einmalige Kontrolle
- Versanddauer ca. 1-2 Wochen
- inklusive aller Pflichtangaben

In Ihrer Auskunft können folgende Punkte aufgeführt sein:

- Personendaten wie Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Anschrift und vorherige Anschriften
- Öffentliche Netzwerkdienste wie z.B. Facebookverfahren
- Klassifizierung
- Formularegale Informationen über Bestellungen/Verträge bei und mit Unternehmen
- Verbindungen zu Unternehmen
- Historische Anfragen von Unternehmen
- Wahrscheinlichkeitswerte/Score



Auf der Website können Sie Ihre Seemannskarte ganz einfach online bestellen. Legen Sie die Karte in den Warenkorb. Anschließend werden Sie durch den Bestellprozess geführt. Die Karte wird Ihnen dann per Post zugestellt.

Die online verfügbare Seemannskarte können Sie auch auf folgenden Wegen bestellen:

- persönlich in unserer Geschäftsfiliale. Sie können ohne Termin zu unseren Geschäftszeiten von 8:00 bis 16:00 Uhr an gesetzlichen Feiertagen in NRW persönlich zu uns kommen und Ihre Seemannskarte abholen. Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis oder Ihren Reisepass mit der aktuellen Meldebescheinigung mit.
- per E-Mail an seemannskarte@seemannskarte.de

